

6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)**1. Wurde der Behörde bereits angezeigt, dass ein Betriebsbereich vorliegt?**

- ☐ Ja. Bitte fahren Sie mit Frage 2 fort.
- ☒ Nein. Bitte fahren Sie mit Frage 3 fort.

2. Ergeben sich durch das beantragte Vorhaben Änderungen in Bezug auf das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach Anhang I Spalte 2 der 12. BImSchV oder deren Entstehung bei außer Kontrolle geratenen Prozessen (auch bei der Lagerung)?

- ☐ Ja. Bitte aktualisieren Sie die Berechnung zur Ermittlung von Betriebsbereichen und legen Sie die Unterlagen der Ermittlungshilfe diesem Antrag bei. Fahren Sie bitte mit Frage 4 fort.
- ☐ Nein. Bitte legen Sie die entsprechenden Unterlagen zur bereits erfolgten Anzeige diesem Antrag bei und fahren mit Abschnitt 6.2 fort.

3. Sind gefährliche Stoffe nach Anhang I Spalte 2 der 12. BImSchV in einer oder mehreren Anlagen eines Betreibers tatsächlich vorhanden oder kann vernünftigerweise vorhergesehen werden, dass solche Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen (auch bei der Lagerung) entstehen?

- ☐ Ja. Ermitteln Sie bitte, ob die Mengenschwellen zum Erreichen eines Betriebsbereiches erreicht oder überschritten werden.
- ☒ Nein.

4. Liegt entsprechend der Ermittlungshilfe ein Betriebsbereich vor?

- ☒ Nein. Es liegt kein Betriebsbereich vor. Bitte fahren Sie mit Abschnitt 6.4 fort.
- ☐ Ja. Es liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse vor. Bitte fahren Sie mit Abschnitt 6.2 fort.
- ☐ Ja. Es liegt ein Betriebsbereich der oberen Klasse vor. Bitte bearbeiten Sie Abschnitt 6.2 und 6.3.

6.2 Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes können keine Auswirkungen haben, die über die Betriebsgrenzen hinausgehen.

Diese Anlage unterliegt nicht den Regelungen der StörfallVO. Es wird mit keinem der gefährlichen Stoffe umgegangen, die in der Stoffliste aufgeführt sind. Es sind in den hier gehandhabten Abfällen keine gefährlichen Stoffe enthalten (Ausnahme Bleibatterien), die in der KAS-61 vom 09.03.2023 bzw. der 12. BImSchV Spalte 4 und 5 aufgeführt sind. Auch unter Berücksichtigung der Bleibatterien werden die Mengenschwellen der Spalte 4 nicht erreicht oder überschritten.

Somit sind die Vorgaben der StörfallVO bzw. in Anlehnung der KAS-61 hier nicht anzuwenden.

Für den Betrieb der Anlage wird nur betriebseigenes Personal eingesetzt. Die Mitarbeiter sind fachlich qualifiziert und werden regelmäßig über die abfallrechtlichen, sicherheits- und arbeitsrechtlichen Belange informiert / geschult.

Für die Mitarbeiter liegen für die einzelnen Arbeitsbereiche entsprechende Arbeits- und Betriebsanweisungen vor.

Die eingesetzten Maschinen und Anlagen sind bauartzugelassen und verfügen generell über die CE- Kennzeichnung und entsprechen somit den europäischen Vorschriften bezüglich des Arbeitsschutzes. Die Wartungs- und Prüfinterwalls werden eingehalten und in den Betriebsbüchern dokumentiert.

6.2.1 Konzept zur Verhinderung von Störfällen

Ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist nicht zu erbringen.

6.2.2 Ausbreitungsbetrachtungen

Ausbreitungsbetrachtungen sind nicht vorzunehmen.

6.2.3 Information der Öffentlichkeit

nicht relevant.

6.2.4 Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan

Ein interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist nicht zu erstellen.

6.3 Sicherheitsbericht

Ein Sicherheitsbericht ist nicht zu erstellen.

6.3.1 Weitergehende Informationen der Öffentlichkeit

Nicht relevant.

6.4 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Vorgesehene Maßnahmen sind hier nicht erforderlich.